

Die Preisblätter gelten vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018.

Inhaltsübersicht

Preisblatt 1: Netzentgelte für Kunden mit Lastgangmessung

Preisblatt 2: Netzentgelte für Kunden ohne Lastgangmessung

Preisblatt 3: Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

Preisblatt 4: Lieferung von zusätzlicher Blindarbeit

Preisblatt 5: Aufschläge nach dem KWK-Gesetz für 2018

Preisblatt 6: Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV für 2018

Preisblatt 7: Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG für 2018

Preisblatt 8: Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV für 2018



Preisblatt 1:

Netzentgelte für Kunden mit Lastgangmessung

Jahresbenutzungsdauer	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
Entnahmestelle	Leistungspreis € / (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis € / (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh
Hochspannungsnetz	-	-	-	-
Umspannung HSP/MSP	-	-	-	-
Mittelspannungsnetz (MS)	16,27	4,08	100,52	0,71
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	16,85	4,47	95,83	1,31
Niederspannungsnetz (NS)	16,00	5,74	95,54	2,56

Monatsleistungspreissystem		
Entnahmestelle	Leistungspreis € / kW u. Monat	Arbeitspreis ct / kWh
Hochspannungsnetz	-	-
Umspannung HSP/MSP	-	-
Mittelspannungsnetz (MS)	16,75	0,71
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	15,97	1,31
Niederspannungsnetz (NS)	15,92	2,56

Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für Messstellenbetrieb (Preisblatt 3), Konzessionsabgabe, Aufschläge nach dem KWK-Gesetz (Preisblatt 5), § 19 StromNEV-Umlage (Preisblatt 6), die Offshore-Haftungsumlage (Preisblatt 7), der Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV (Preisblatt 8) und ggf. weiterer gesetzlicher Umlagen, sowie der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Um den Monatsleistungspreis nutzen zu können, muss der Netzkunde diese Entscheidung vor Beginn eines zwölfmonatigen Abrechnungszeitraumes dem Netzbetreiber schriftlich mitteilen.



Preisblatt 2:

Netzentgelte für Kunden ohne Lastgangmessung

	Arbeitspreis
Entnahmestelle	ct / kWh
Niederspannungsnetz (NS)	7,20

	Grundpreis
Entnahmestelle	€/a
Niederspannungsnetz (NS)	42,00

Die Preise für die Abrechnung von Jahresmehr- und -mindermengen werden auf der Internetseite des BDEW (Bund der Energie- und Wasserwirtschaft) veröffentlicht.

Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für Messstellenbetrieb (Preisblatt 3), Konzessionsabgabe, Aufschläge nach dem KWK-Gesetz (Preisblatt 5), § 19 StromNEV-Umlage (Preisblatt 6), die Offshore-Haftungsumlage (Preisblatt 7), der Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV (Preisblatt 8) und ggf. weiterer gesetzlicher Umlagen, sowie der jeweils gültigen Umsatzsteuer.



Preisblatt 3:

Kunden mit Lastgangmessung (Preise pro Zählpunkt)

Spannungsebene	Messstellen- betrieb €/a
Mittelspannung	250,00
Niederspannung	250,00

Kunden mit jährlicher Abrechnung / ohne Lastgangmessung (Preise pro Zählpunkt)

Spannungsebene	Messstellen- betrieb €/a
Eintarifzähler	30,00



Preisblatt 4:

Lieferung von zusätzlicher Blindarbeit

Es erfolgt eine Verrechnung nur für die Blindarbe	t, die monatlich	i über 50%	der bezognen	Wirkarbeit
hinaus entnommen wird.				

Director also also also as is	0.00 -4/1
Blindmehrarbeitspreis	0,90 ct/kvarh

Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.



Preisblatt 5:

Aufschläge nach dem KWK-Gesetz

Die Rechtsgrundlage für die Anendung der Aufschläge bildet § 26 KWKG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter https://www.netztransparenz.de/KWKG/Aufschlaege-Prognosen.

Verbrauch	2018
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,345 ct/kWh

Letztverbraucher, die die besondere Ausgleichsregelung gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Übergangsbestimmung nach § 36 Abs. 3 Nr. 1 KWKG

Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	0,345 ct/kWh
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgeht, sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 Satz 1 KWKG (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 bestand.	0,160 ct/kWh

Übergangsbestimmung nach § 36 Abs. 3 Nr. 2 KWKG

Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	0,345 ct/kWh
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgeht, sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 bestand.	0,120 ct/kWh



Preisblatt 6:

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 1 und 2 der "Verordnung ur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts" vom 14. August 2013 (BGBI. I S. 3250) geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV - Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter http://www.netztransparenz.de/de/Umlagen 19.2.

Letztverbrauchergruppe	2018
Letztverbrauchergruppe A'	0,370 ct/kWh
Letztverbrauchergruppe B'	0,050 ct/kWh
Letztverbrauchergruppe C'	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A':

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A'

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0.025 ct/kWh. Der Nachweis ist per Wirtschaftsprüfertestat zu belegen.



Preisblatt 7:

Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG

Gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wurde festgelegt, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlun-gen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, und für Aus-gleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden.

Die Übertragungsnetzbetreiber teilen diese Kosten untereinander über einen horizontalen Belastungsausgleich gemäß § 9 Abs. 3 KWK-G auf.

Letztverbrauchergruppe	2018
Letztverbrauchergruppe A'	0,037 ct/kWh
Letztverbrauchergruppe B'	0,049 ct/kWh
Letztverbrauchergruppe C'	0,024 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A':

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0.050 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstieg, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,025 ct/kWh. Der Nachweis ist per Wirtschaftsprüfertestat zu belegen.



Preisblatt 8:

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 18 Abs. 1 AbLaV in Verbindung mit § 26 KWKG.

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV 2018

0,011 ct/kWh